



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Prof. Dr. Roland A. Müller  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: maeder@arbeitgeber.ch**

Ort, Datum  
Aarau, 4. Oktober 2010  
F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2010\IV 6b.doc

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
philip.schneider@aihk.ch

## 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket

### Gemeinsame Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrter Prof. Dr. Müller, lieber Roland

Der Arbeitgeberverband Basel und die Aargauische Industrie- und Handelskammer danken Ihnen vielmals für die uns mit Schreiben vom 7. Juli 2010 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Von unseren Mitgliedfirmen haben wir keine Anregungen für eine Stellungnahme erhalten. Es hat sich gezeigt, dass es für eine gesicherte Beurteilung des Vorentwurfs des Bundesrats nicht nur an den theoretischen Kenntnissen bei den Experten, sondern auch am erforderlichen Erfahrungswissen bei den Unternehmen mangelt. Der Arbeitgeberverband Basel und die Aargauische Industrie- und Handelskammer haben sich deshalb zu einer gemeinsamen Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrats entschlossen.

Soweit sie einzeln betrachtet werden, begrüssen wir alle im Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen. Darauf, auf Einzelheiten einzugehen, verzichten wir. Immerhin soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass wir uns daran stossen, dass nach Art. 7c Abs. 2 des Vorentwurfs die IV-Stelle die Arbeitgeber auffordern soll, das Arbeitsverhältnis mit gewissen versicherten Personen nicht zu kündigen, ohne mit der IV-Stelle Rücksprache genommen zu haben. Die Aufforderung steht nicht im Einklang mit dem geltenden Arbeitsrecht, namentlich mit dem Grundsatz der Kündigungsfreiheit. Die Aufforderung könnte daher von rechtsunkundigen Arbeitgebern dahingehend missverstanden werden, sie seien nicht befugt, den Arbeitsvertrag zu kündigen. Dazu, falsche Vorstellungen über die Rechtslage zu wecken, sollte die IV-Stelle nicht missbraucht werden.

Im Grossen und Ganzen gehen unsere Befürchtungen dahin, dass im Zuge der 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket eine personelle Aufstockung der mit zusätzlichen Aufgaben, namentlich Präventions- und Frühinterventionsaufgaben, besetzten IV-Stellen erfolgt, deren Kosten die durch die Prävention und Frühintervention erzielten Einsparungen übersteigt. In Diskussionen, die wir geführt haben, hat sich immer wieder ergeben, dass die im Bericht zum Vorentwurf genannten personellen Auswirkungen sehr wahrscheinlich wenig realistisch sind. Wir regen deshalb an, die Wirkungen der Prävention und Frühintervention, die bis heute wenig erforscht wird, periodisch einer strengen Kosten/Nutzen-Kontrolle zu unterziehen.



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Im Weiteren haben wir grosse Zweifel daran, ob die Eingliederung namentlich psychisch Behinderter in den ersten Arbeitsmarkt mit den im Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen in dem Ausmass gelingen wird, wie es sich der Bundesrat erhofft. Nach unserer Erfahrung ist es bei der Eingliederung psychisch Behinderter – anders als bei der Eingliederung körperlich Behinderter – mit einer beispielsweise sechsmonatigen Einarbeitung, nach welcher der Behinderte allenfalls immer noch langsamer arbeitet, aber doch konstante Leistungen erbringt, nicht getan. Die Eingliederung psychisch Behinderter ist vielmehr eine Daueraufgabe. Mit Leistungsschwankungen ist nämlich während der ganzen Dauer des Arbeitsverhältnisses zu rechnen. Auf diese Besonderheiten sind die Eingliederungsmassnahmen – auch unter Berücksichtigung der 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket – zu wenig ausgerichtet. Die Massnahmen wirken höchsten mittelfristig. So werden Einarbeitungszuschüsse längstens während 180 Tagen entrichtet. Wir befürchten daher, dass die gesetzlichen Anreize für Arbeitgeber, psychisch Behinderte einzustellen oder weiterhin zu beschäftigen, nicht genügen, um psychisch Behinderte in einem ausreichenden Ausmass in den ersten Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Wir müssen allerdings zugeben, dass das Schaffen von Anreizen, die nicht primär Kosten verursachen, keine einfache Aufgabe ist.

Was den Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts betrifft, ziehen wir angesichts der eher geringen Ausstattung des IV-Fonds im Zeitpunkt seiner Verselbständigung eine Interventionsschwelle von 30 Prozent einer solchen von 40 Prozent vor. Wir unterstützen jedoch die Bestrebungen des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, eine dritte Variante vorzuschlagen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

ARBEITGEBERVERBAND BASEL  
Geschäftsstelle

und

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt